

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der Buch-
handlung von P. Kirchner, Univer-
sitätsstraße, Paulinum. In Mag-
deburg in der Creuzschen Buch-
handlung, Breiteweg Nr. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 40.

Halle, Sonntag den 17. Februar
Hierzu eine Beilage.

1850.

Verzeichniß der

in der Sitzung der Stadtverordneten
am 18. Februar d. J. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Bau eines neuen Predigerhauses bei der Neumarktkirche.
- 2) Bewilligung eines Straßenflecks zum Bau eines Brück-
waagehauses.
- 3) Anlegung eines erhöhten Fußwegs nach den Bahnhöfen.
- 4) Erhöhung des Etats für Druckkosten.
- 5) Genehmigung einiger Reparaturen an dem Umbau am
Rothen Thurm.
- 6) Verkauf des ehemaligen Hirtenhauses am Schimmelthore.

Deutschland.

Berlin, d. 15. Febr. Das von dem Verwaltungs-Ra-
the der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbün-
deten deutschen Regierungen in der Sitzung vom 13. d. M.
festgestellte Dekret zur Einberufung der Reichs-Ver-
sammlung auf den 20. März d. J., jetzt nach definitiver
einstimmiger Beschlußnahme der Regierungen von Preußen,
Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der Thüringischen
Staaten, der beiden Mark Brandenburg, von Oldenburg, Nassau,
Braunschweig, Lippe, Waldeck, Lüneburg, Bremen und Hamburg
fest:

1. Die in dem Artikel IV. des Vertrages vom 26. Mai
1849 vorgesehene Reichs-Versammlung wird auf den 20. März
1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2. Es wird dieser Reichs-Versammlung der Entwurf der
Verfassung des deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen
Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des
Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierun-
gen vertragmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erfor-
derlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinar-
barung übergeben werden.

3. Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den ge-
genwärtigen Beschluß einberufenen Reichs-Versammlung sind
durch die Vereinbarung über diesen Entwurf der Verfassung
des deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes,

so wie der mit dem Verfassungs-Entwurf in nothwendiger Ver-
bindung stehenden Vorlagen, begränzt und beschloffen.

4. Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht,
diesem Einberufungs-Dekret, das ihnen sofort in beglaubigter
Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die erforderliche Offen-
lichkeit zu geben.

Berlin, d. 14. Febr. Die Erste Kammer gab in
wiederholter Abstimmung dem Gesetze, betreffend die Bewil-
ligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der achen-
düsseldorfer und ruhrort-krefeld-kreis-gladbacher Eisenbahn-
gesellschaft, durch Namensaufruf mit 75 gegen 46 ihre Zustim-
mung. Hierauf wurde, nach Vortrag des betreffenden Kom-
missionsberichtes das Gesetz über Errichtung von Rentenban-
ken, für welche der Staat die Garantie übernimmt, zur Dis-
kussion gebracht. Es wurden meistens die Kommissionsanträge,
die im Wesentlichen mit den Beschlüssen der zweiten Kammer
übereinstimmen, und fast ohne alle Debatte angenommen.

Die Zweite Kammer setzte in der Vormittags-Sitzung
die Diskussion des Gemeindegesetzes bis §. 28 fort und erklärte
sich durchgehend für die Kommissionsanträge, so daß die De-
batte nichts Bemerkenswerthes darbietet. In der Abendsitzung
wurde der Kommissionsbericht über den Etat der Verwaltung
für Handel, Gewerbe und Bauten für die Jahre 1849 und
1850 berathen. Das Resultat einer nur im Einzelnen etwas
scharfen Debatte war, daß die Kammer den Etat für 1850
mit 74085 Thlr. Einnahme und 8 Mill. Thlr. Ausgabe ge-
nehmigte, bei einzelnen Posten aber ihre Erinnerungen
präcisirte.

Steuerverweigerungs-Prozeß. (Schwurgerichts-
Sitzung vom 14. Februar.)

Es wird die Verhandlung gegen den Angeklagten Pilet fortgesetzt.
Verteidiger Advokat Dorn fuhr aus, daß sein Klient bereits bei dem
Appellationsgericht wegen Erregung zum Aufruhr angeklagt, die Anklage
aber zurückgewiesen sei. Bei den Akten befinden sich zwei Schreiben, auf
welche in der neuen Anklage wieder Bezug genommen wurde. Der Ge-
richtshof habe damals der Staats-Anwaltschaft angezeigt, daß eine Appel-
lation in der gesetzlichen Frist geschehen müsse. Auf diesem Meldungs-
dekrete sei aber vermerkt worden, daß dasselbe noch an dem nämlichen
Tage, am 10. März, 1849, dem Staats-Anwalt überreicht werden solle,
was jedoch nicht geschehen und wodurch es gekommen sei, daß die Appel-
lationsfrist verstrichen sei. Er sehe sich genöthigt, dies zu rügen, da es
gegen das gesetzliche Verfahren verstoße. Der Gerichtshof zog sich zurück

und entschied, daß auf den Antrag der Vertheidigung näher einzugehen und festzustellen sei, wann die Insinuation bei der Staats-Anwaltschaft geschehen sei.

Es wurde nun der Staats-Anwaltschaft das Wort gegeben zur Aeußerung über die Thatfrage. Der Staats-Anwalt, Affessor v. Ra-dede, sagte sich kurz. Er verschob die weitere Ausführung bis zum Schlußrequisitorium, beantragte aber, nach Beleuchtung der Anklage, das Schuldig.

Vertheidiger Dorn: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß der Staats-Anwalt sich immer auf das Schlußrequisitorium berufe. Es schiene ihm daraus hervorzugehen, daß derselbe die Sache verdunkeln wolle. Er führt darauf in seiner weiteren Vertheidigung an, daß es sich hier um einen Tendenzprozeß handle, zu welchem man sich nur Beamte herausgesucht habe, während die wenigen anderen Angeklagten eigentlich nur als Staffage dienten. Der Staats-Anwalt bezeichnete dies als eine Ungehörigkeit und bat den Präsidenten deshalb eine Rüge eintreten zu lassen. Dies geschah auch. Der Präsident konnte ebenfalls die Ausdrücke des Vertheidigers nicht als geeignet anerkennen, hob aber hervor, daß er es anerkenne, daß der Vertheidiger sich bis jetzt stets in den gehörigen Schranken gehalten habe, und wendete sich zuletzt noch gegen den Staats-Anwalt, indem er diesen ersuchte, ebenfalls nicht über die gehörigen Schranken hinaus zu gehen. Der Angeklagte Pilet nahm noch zu seiner Vertheidigung das Wort und bezog sich darauf, daß die Volksvertreter nicht bloß im Saale ihre Beschlüsse zu fassen haben, sondern für die Öffentlichkeit. Die Beschlüsse sollen eben bekannt werden, und wenn er diese nun an seine Bekannte mitgetheilt habe, so sei dies seine Pflicht gewesen.

Es wurde nun nochmals zur Verhandlung gegen den Müllergesellen Quandt aus Meilen übergegangen, da dessen Verhandlung ausgelegt wurde, um einen hier in Berlin anwesenden Zeugen zu sistiren. Dieser Zeuge, ein Barbier, Schreiber des Angeklagten, wurde vernommen und vereidigt und nach kurzer Darlegung des Sachverhältnisses Seitens der Staats-Anwaltschaft und des Vertheidigers zu dem folgenden Angeklagten Rechts-Anwalt Schulz zu Wanzeleben übergegangen. Derselbe wird in der Anklage beschuldigt, die Proklamation und den Steuerverweigerungsbeschuß in dem Wochenblatte zu Wanzeleben veröffentlicht zu haben. Er entschuldigt sich damit, daß diese Veröffentlichung erst lange, nachdem die Beschlüsse der National-Versammlung in allen übrigen Zeitungen in ganz Preußen bekannt geworden seien, vorgenommen wäre, da das Wochenblatt nur alle 8 Tage erscheine. Auch gegen ihn beantragt der Staats-Anwalt das Schuldig. Es folgt der Angeklagte Bauer Kiebe zu Rohrsdorf bei Bahn. Derselbe ist nicht allein der Verbreitung der Beschlüsse, sondern auch noch der direkten Aufforderung zur Steuerverweigerung, in einem Briefe, welchen er an seine Kommittenten geschrieben, beschuldigt. Der Brief wird vorgelesen und enthält eine sehr klare und deutliche Aufforderung zum aktiven Widerstande so wie zur Steuerverweigerung. Dieser Angeklagte entschuldigt sich damit, daß er geglaubt habe, mit der Krone gleichberechtigt zu sein, und er deshalb auch diese Handlung als keine strafbare angesehen habe. Die Briefe hat er sich von einem Handlungsdiener schreiben lassen, und gesteht die in der Anklage aufgeführten That-sachen zu. Die Auslassungen dieses Angeklagten erregen in ihrer Naivetät oft große Heiterkeit unter den Zuhörern. Die hierauf folgenden Requisitionen beziehen sich nur auf die Thatfragen, welche der Staats-Anwalt als erwiesen annimmt; er hält die Anklage deshalb aufrecht. Der Vertheidiger regt die Frage von der Verächtigung der National-Versammlung zu diesem Beschlusse an, da sie der Staats-Anwalt stets unberührt lasse. Er hält den Geschwornen vor, daß der Angeklagte doch nur ein einfacher Bauer sei, und beantragt das Nichtschuldig. Der Aktor Born aus Festenberg ist außer der Erregung zum Aufruhr und Mißvergnügen auch wegen frechen Tadels der Regierungsmaßregeln angeklagt. Der Angeklagte bestreitet die Anklage nicht, macht zuerst Mittheilung über eine Strafe, welche er wegen verborener Burschenschaft erlitten hat, und kommt zuletzt darauf zurück, daß er von dem Landrathe seines Kreises, der ihn besündet, denunziert worden sei. Der Staats-Anwalt weist die gegen den Landrath ausgesprochenen Verdächtigungen in gehöriger Weise zurück und trägt ebenfalls auf Schuldig gegen diesen Angeklagten an. Der Vertheidiger geht zuerst auf die Anklage wegen Erregung zum Mißvergnügen u. näher ein, und behauptet, daß ein solches Vergehen, nach Aufhebung der betreffenden §§. des Landrechts nicht mehr existire, was vom Staats-Anwalte jedoch widerlegt wird. Da sich nun hierüber eine Distussion zwischen der Staats-Anwaltschaft und der Vertheidigung entspinnt, so erklärt der Vorsitzende, daß dies nicht zur Sache gehöre und schneidet die Debatte ab. Die Sitzung wurde hierauf geschlossen und die folgende auf Freitag früh 9 Uhr anberaunt.

Die Kommission der 2. Kammer zur Prüfung der Verord-nung vom 29. Juni 1819 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts hat ihren Bericht er-

stattet. Sie beantragt, jenem Gesetze die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, legt indeß gleichzeitig einen neuen Gesetzesentwurf zur Annahme vor, der zwar die Prinzipien des gedachten Gesetzes im Wesentlichen beibehält, aber noch manche Verschärfungen und Restriktionen hinzufügt. So sollen zu der Theilnahme an politischen Vereinen nur solche Personen zugelassen werden, welche 25 Jahre alt, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind, und innerhalb desjenigen Kreises wohnen, in welchem der Verein seinen Sitz hat; ferner dürfen dergleichen Vereine nicht mit andern in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen, oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 sollen auf kirchliche oder religiöse Vereine nur dann keine Anwendung finden, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben. In einigen Kontraventionsfällen wird eine Subsistierung der Geldstrafe durch Gefängnißstrafe gestattet; in anderen sollen beide Strafen kumulirt werden.

Die Agrar-Kommission der Zweiten Kammer hat über diejenigen Theile des Geleh. Entwurfs, welche die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen, rücksichtlich deren die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer nicht beigetreten ist, Bericht erstattet und empfiehlt die von der Ersten Kammer beliebten Abänderungen durchgängig zur Annahme. Ueber die Beschlüsse der Ersten Kammer wegen der Normen für Eigenthums-Verleihungen in Ober-Schlesien wird ein besonderer Bericht vorbehalten.

Die Kosten der baulichen Einrichtungen für die Sitzungen des Reichstags zu Erfurt sind auf 50,000 Thaler veranschlagt.

Frankfurt a. M., d. 12. Febr. Man erzählt sich hier folgenden Vorgang: Der Kaiserlich österreichische G. F. M. E. v. Schön-hals hatte den Kaiserlich österreichischen Oberbefehlshaber der hier in Besatzung stehenden Truppen-Abtheilungen, G. F. M. E. v. Schirnding, ersucht, die ihm untergebenen Offiziere zu dem Festballe einzuladen, den Herr v. Schön-hals gestern Abend zu Ehren Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen veranstaltet hatte. General von Schirnding theilte diese Einladung sämtlichen Offizieren, die preussischen nicht ausgeschlossen, unverzüglich mit. Letztere trugen jedoch Bedenken, der an sie ergangenen Einladung Folge zu geben, weil sie, unter dem abgesonderten Oberbefehl des Königlich preussischen Generals v. Koch stehend, sich nicht unter der Kategorie der dem General v. Schirnding untergebenen Offiziere für mitbegriffen erachteten. Die Sache gelangte, unstreitig auf amtlichem Wege, zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, der die Zweifelsfrage dahin entschied, daß auch die preussischen Offiziere der an sie auf befragtem Wege gelangten Einladung unbedenklich Folge zu geben hätten.

Frankfurt a. M., d. 13. Februar. In der heutigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt wurde zur Begutachtung des Antrags des Abg. Donner, den Anschluß an das zwischen Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26. Mai 1849 geschlossene Bündniß betreffend, eine Kommission von 7 Mitgliedern, nämlich: Dr. Couchay mit 73, Schöff Dr. Harnier mit 60, Ph. Donner mit 57, Dr. Goldschmidt mit 54, Dr. Bindding mit 47, Dr. Blum mit 45 und Dr. Fuchs mit 40 Stimmen ernannt.

Mainz, d. 12. Febr. Gestern Abend ist ein Kurier von Wien hier eingetroffen, welcher dem Vicegouverneur Grafen Degenfeld Depeschen gebracht, nach welchen derselbe bis zur weitem Ordre auf seinem hiesigen Posten bleiben wird.

München, d. 10. Febr. Es ist ganz erklärlich, daß unferer offiziellen Presse die Ereignisse in Griechenland sehr zu

Köpfe gehen, aber es war nicht anzunehmen, daß sie sich würde zum Wahnwitz durch sie treiben lassen. Spuren davon finden sich gleichwohl. Denn es will den „Neuesten Nachrichten“ scheinen, daß Preußen mit dem norddeutschen Sonderbunde ganz allein die Schuld jener verhängnißvollen Ereignisse trägt. Warum? Es schweigt! Die süddeutsche Presse hat ihre Entrüstung ausgesprochen, und Preußen schweigt noch. Selbst die Türkei soll protestirt haben — versichern die Neuesten Nachrichten. Und dann sehen sie Preußen in Anklagestand: „Es wird überall (?) das Gerücht verbreitet, daß Preußen und England im Einverständnis stehen und letzteres zu Gunsten des Ersteren die Ereignisse in Athen provozierte, um die Aufmerksamkeit des dabei theilhaftigen Süddeutschlands nach dem Orient zu lenken und freies Spiel für Preußen in Deutschland zu gewinnen.“ Das Blatt weist zum Belege dessen auf frühere Vorgänge hin und deutet sie in derselben phantastischen Weise. Eine ernstliche Widerlegung verdient diese von auffallender Plumpheit zeugende Erfindung des Münchener offiziellen Blattes nicht; es wäre schade, dem Eindrucke, den sie hervorzubringen vermöchte, entgegenzutreten.

München, d. 13. Febr. Der vereinigte erste und dritte Ausschuss der Kammer der Reichsräthe hat sich über den Antrag geeinigt, die Berathung des Judenemancipationsgesetzes bis nach Revision des Gemeindeedicts zu vertagen, und es ist mit ziemlicher Gewissheit vorauszusagen, daß die Kammer hiermit einverstanden sein wird. Der Wunsch, Unangenehmes sich so lange als möglich fernzuhalten, und die stille Hoffnung, bei Revision des Gemeindeedicts solche Bestimmungen einfließen zu lassen, daß man dann eine angebliche Judenemancipation aussprechen kann, ohne daß sie in der That ins Leben tritt, mögen gleich großen Antheil an diesem Beschlusse haben. Wie man sagt, bestärktigt man sich im Ministerium bereits mit Abfassung eines transitorischen Gesetzentwurfs, wodurch, dem beliebten Systeme der Halbheit getreu, für Verbesserung der bürgerlichen und politischen Stellung der Israeliten „etwas“ gesehen soll.

Detmold, d. 12. Febr. Zum Abgeordneten für das Staatenhaus des erfurter Reichstags hat der Landtag so eben den Geheimen Regierungsrath Vidrit einstimmig erwählt.

Flensburg, d. 11. Febr. Sämmtliches in Angeln stationirtes preussisches Militär begiebt sich heute und morgen nach Schleswig zurück. Die Bauern der Kirchspiele, in welchen jenes einquartiert gewesen, haben in einer Versammlung beschlossen, sie dahin zu fahren; heute sind 20 Fuhrn abgegangen, morgen folgen 40.

Kiel, d. 12. Febr. Schleswig-Holstein hat jetzt 11 Kanonenböte, 1 Schraubkanonenboot, 3 Kriegsdampfschiffe, 1 duo Schooner und einen kleinen Kutter. Zur vollen Besatzung dieser kleinen Flotte gehören 750 bis 800 Mann. Im baaren Gelde erhält der Matrose 1. Klasse 9 Thlr., 2. Klasse 7 Thlr. und der Schiffsjunge 5 Thlr. monatlich. Seeenrollirte Schleswig-Holsteiner giebt es circa 8—9000, nämlich 5—6000 Schleswiger und 3—4000 Holsteiner. In Flensburg und an dem flensburger Hafen gehören allein schon circa 2000 Seefahrer zu Hause und ferner hat das Kirchspiel Voit, Sylt, Föhr, Gappeln, Arnis und Fehmarn derer in nicht geringer Anzahl. Im Holsteinischen sind die meisten Seeleute an der Elbe heimathlich. — Bei dem anhaltend starken Südwestwind war das Wasser aus dem Hafen hiesiger Gegend in diesen Tagen sehr abgelauten; bei Eckernförde hat man an der Stelle, wo zuletzt das Wrack von „Christian VIII.“ gelegen, bei dieser Gelegenheit verschiedene Sachen gefunden.

Kendensburg, d. 13. Febr. Gestern trafen von Schleswig circa 700 Mann preussischer Infanterie ohne Gewehr und

Waffen in unserer Stadt ein. Dieselben haben ihre Dienstzeit vollendet und sich heute mit dem Morgenzuge über Altona in ihre Heimath Westphalen begeben. — Die hiesige Polizei-Behörde hat vor einigen Tagen vier Fässer Pulver, welche von hier durch nach Dänemark versandt werden sollten, confiscirt.

Der Hamburger Correspondent schreibt von der Elbe vom 10. Febr.: Die Annahmung Dänemarks gegen Preußen und Deutschland steigt mit jedem Tage! Nicht genug, daß man sich in Dänemark in der letzten Thronrede, allem diplomatischen Gebrauche zuwider, Invectiven gegen Preußen und Deutschland erlaubt, nun fordert Dänemark, daß ihm Schleswig ohne Entscheidung der Waffen zur beliebigen Disposition überliefert werde! Privatmittheilungen aus Kopenhagen bestätigen die Nachricht über die Forderungen Dänemarks rücksichtlich der Verlängerung des Waffenstillstandes. Zurückziehen der preussischen Truppen aus Schleswig, Besetzung des Herzogthums im Süden der Demarcationslinie mit schwedischen, im Norden der Demarcationslinie mit dänischen Truppen und Einsetzung einer vom König von Dänemark ernannten Regierung: dies sind die bescheidenen Forderungen Dänemarks, unter denen es sich herablassen will, den Waffenstillstand zu verlängern. Da der Geh. Archivar und Kommandeur vom Danebrogorden, Hr. Wegener, in seiner dänischerseits viel gepriesenen Schrift bewiesen hat, daß die alte deutsche Festung Rendsburg eine Pertinenz von Schleswig ist, so nimmt die dänische Regierung stillschweigend an, daß auch Rendsburg von schwedischen Truppen besetzt werden müsse. Und um die friedliche Eroberung Schleswigs vollständig zu machen, will die dänische Regierung die Landesverwaltung, die nicht genug in dänischem Sinne handelt, beseitigen und durch eine von ihr ernannte dänische Verwaltungsbehörde ersetzen. Wäre man nicht an den Charakter dänischer Forderungen gewöhnt, wahrlich man würde es kaum für möglich halten, daß das kleine Dänemark England, Preußen und ganz Deutschland gegenüber es wagen dürfte, solche Bedingungen zu stellen. Man weiß nicht, ob man sich mehr über die Annahmung oder die Einfalt wundern soll, zu glauben, England und Deutschland würden auf solche Bedingungen eingehen. Nachdem die Convention vom 10. Juli geschlossen wurde, weil man den dänischen Behauptungen traute, ganz Schleswig sei dänisch, und Dies werde sich zeigen, sobald die schleswig-holsteinischen Truppen und die Statthalterchaft aus Schleswig entfernt würden, nachdem man sich in London und Berlin wie in ganz Deutschland von der Unwahrheit dieser dänischen Behauptung überzeugt hat, nachdem die meisten deutschen Kammern ihre Regierungen aufgefordert haben, den Rechten der Herzogthümer nichts zu vergeben, nachdem in den Herzogthümern sowohl die Landesversammlung als das Volk selbst sich auf die allerentschiedenste Weise gegen Dänemark und jedes dänische Regiment in Schleswig ausgesprochen hat, nachdem die schleswig-holsteinische Armee auf 30,000 Mann gebracht ist, nachdem alles Dies geschehen ist, meint Dänemark, mit einem Federstriche könne es das ganze Herzogthum Schleswig für sich gewinnen, und Deutschland wie auch England würden dies ruhig zugeben! Die Herren in Kopenhagen sind durch die rücksichtsvolle Art, mit der man bisher Dänemark behandelt hat, zu dem Wahne gelangt, sie könnten Deutschland Gesetze vorschreiben und man fürchte sich in Berlin. Etwas Wahres mag am Letztern wohl sein (!), indessen glauben wir doch nicht, daß diese Furcht groß genug sein wird, um das Berliner Kabinet zu veranlassen, Schleswig ohne Weiteres Dänemark zu überlassen, denn Anderes wäre es nicht, wollte man auf jene oder nur auf ähnliche Bedingungen deutscherseits eingehen. Diese Forderungen Dänemarks dürften leicht in Deutschland immer mehr und mehr die Ansicht befördern, daß sich mit Dänemark nicht verhandeln lasse, weil es

vernünftigen Gründen nicht zugänglich ist, sondern nur solchen, die ihm mit Hilfe der Gewalt beigebracht werden.

Wien, d. 12. Febr. Am 10. Febr. Abends ist von Seiten der Schweiz eine Note eingelaufen, in welcher die eidgenössische Regierung dem von Oesterreich und Preußen an sie gestellten Begehren in Betreff der politischen Flüchtlinge entspricht. (Allg. Z.)

Italien.

Rom, d. 2. Febr. Die Anwesenheit des General Cordova, welche man dem Carneval zuschrieb, hat einen politischen Zweck, nämlich den, von Baraguay d'Hilliers die Ermächtigung zur Eskortirung des Papst zu erwirken. Im Falle der Verweigerung würde Se. Heiligkeit, sagt man, durch die Legationen nach Bologna gehen, und sich dort unter den Schutz Oesterreichs begeben.

Rom, d. 5. Febr. Die Republikaner haben den gestrigen Tag gewonnen. Kein Römer hat sich an dem Carneval betheligt. Nur nothdürftig und meist an Orten, die in einer gewissen Abhängigkeit von Franzosen oder Priestern stehen, waren die Fenster des Corso mit Teppichen geschmückt, die Kaufläden zum großen Theil geschlossen. Nur einige Engländer vergnügten sich unter einander mit Confettiwurfen, und einige Offiziere hatten die Elite der römischen Gassijugend durch Auftheilen von Geld und Zuckerwerk um sich versammelt. Im Uebrigen waren ziemlich viele Menschen auf dem Corso in Bewegung, um zu sehen, wie sich Carneval ohne Carneval ausnehme. Manche mochten noch weitere Demonstrationen erwarten; allein Alles blieb ruhig. Jetzt fragt es sich nur, ob die Römer ihre Enthaltensamkeit bis zu Ende durchführen. Die Republikaner werden indeß triumphiren, wenn ihnen ihr Werk auch nur theilweise gelingt. Bedenkt man freilich alle Nebenumstände, so darf man ihrem Siege kein zu großes Gewicht beilegen. Es fehlen in diesem Jahre zwei Dinge: Fremde und Geld.

Schweiz.

Zürich, d. 10. Febr. Die Unruhen in Paris haben auf die hüftigen Einwohner keinen unbedeutenden Eindruck gemacht; die französischen Papiere und Wechsel verloren fast allen Werth; überhaupt ist es sehr schwer, hier Papiergeld des Auslandes zu verwerthen, indem die Schweiz den Verhältnissen nicht traut. Die Flüchtlinge sehen einem stündlichen Ausbruch der Revolution in Frankreich entgegen, wo sie alsdann sogleich sich dorthin zu begeben gedenken. — So sehr auch einige Blätter in den Interventions-Gerüchten „diplomatische Gespenster“ sehen wollen, so gehen dennoch die Befürchtungen der Gebildeteren dahin, daß bei dem Ausbruch einer etwaigen Revolution in Frankreich die Schweiz besetzt werde. Die „N. B. Z.“ bringt daher in einem Artikel von Bern in ihrer neuesten Nummer die Mahnung zum festen Zusammenhalten und deutet auf die Hochwacht hin, und aus sonst gut unterrichteter Quelle esfuhr ich, daß in ganz kurzer Zeit Truppen aufs Piket gestellt werden sollen. (K. Z.)

Basel, d. 12. Februar. Die Aufstellung eines französischen Observations-Corps unter dem General Schramm an der französisch-schweizerischen Grenze wird mit Gewißheit behauptet, zugleich aber auch, daß dies nicht in feint seliger Absicht gegen die Schweiz geschehen würde. Für ties Letztere sprechen die fortwährend aus Frankreich einlaufenden beruhigenden Nachrichten. So sollen sie in den letzten Tagen so häufig stattgeunden Zusammenkünfte des schweizerischen Gesandten in Paris, Herrn Barmann, mit dem franz. Minister des Auswärtigen, Herrn General Labitte, deutlich dafür sprechen, daß Louis Na-

oleon den auf das von der früheren französischen Regierung gestellte Verlangen seiner Ausweisung aus der Schweiz, von allen drei Räten einstimmig gefaßten Beschluß: „auf keinen Fall diesem die Ehre der Schweizer als unabhängige Nation verletzenden Antrage nachzukommen“ — eben so wenig vergessen hat, als ihm seine damals gethane Aeußerung: „sich stets des edlen Benehmens der so zu seinen Gunsten sprechenden Kantone zu erinnern“ aus dem Gedächtnisse entschwunden ist. Zwar soll Frankreich die von Oesterreich und Preußen ihm eingedante Note angenommen haben, aber nur in einem Punkte, und dies ist der, welcher die Flüchtlings-Angelegenheit betrifft. Dies wird aber durchaus nicht zu Zwietracht zwischen der eidgenössischen und französischen Regierung führen, da erstere fest entschlossen ist, trotz aller Partei-Anseindung allen in dieser Angelegenheit an sie gestellten oder noch zu stellenden rechtmäßigen und billigen Forderungen nachzukommen, oder vielmehr denselben zuvor zu kommen.

Frankreich.

Paris, d. 12. Febr. Der schweizerische Geschäftsträger hielt gestern eine lange Conferenz mit dem Minister des Auswärtigen. Man behauptet, die Schweizerfrage werde keineswegs mit Ausweisung der Flüchtlinge erledigt sein, indem Preußen und Oesterreich die Herstellung der alten Cantonal-Souverainetät und die Rückgabe des Fürstenthums Neuchâtel begehren würden.

Fortwährend spricht man von einem nächstens zu erwartenden Manifest L. Napoleons, worin beide dynastische Parteien, die Legitimisten und die Orleansisten, entschieden angegriffen werden sollen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 12. Febr. In der Sitzung des Oberhauses vom 11. Febr. lenkt Lord Stanley die Aufmerksamkeit des Hauses wiederum auf die griechischen Wirren, indem er an Lord Lansdowne die Frage richtet, ob Frankreich seine Mediation angeboten und ob die englische Regierung dieselbe angenommen habe; ferner ob, wenn Letzteres der Fall sei, jene Mediation sich nur auf die für englische Unterthanen beanspruchte Entschädigung beziehen solle, oder auf das Besitzrecht der Inseln Cyprien und Ceri. Der Marquis von Lansdowne erwicert, England habe die Vermittlungs-Vorschläge Frankreichs angenommen, obgleich sie von Hrn. Wyse Anfangs abgelehnt worden seien, da er nicht gewußt, ob seine Annahme derselben in England sanctionirt werden würde. Uebrigens beschränkte sich die Mediation allein auf die Entschädigungsfrage. Graf Aberdeen spricht seine Befriedigung darüber aus, daß die Vermittlung Frankreichs angenommen worden sei, bedauert jedoch, daß man nicht vor Anwendung von Gewaltmaßregeln versucht habe, die Streitfrage auf diesem Wege zu lösen. Er mache darauf aufmerksam, daß man die Mediation Frankreichs annehme in Bezug auf Ansprüche, die angeblich unbestreitbar seien, während sie keine Anwendung finden solle auf die Frage wegen des Besitzes jener Inseln, die, wie man zugebe, streitig sei. Es werde ihn freuen, zu vernahmen, daß man an keine gewaltthätige Besetzung der Inseln denke; denn er fürchte, der Marquis von Lansdowne sei nicht vollkommen über alles unterrichtet, was im Ministerium des Auswärtigen vorgehe.

Dänemark.

Kopenhagen, d. 7. Febr. Die bisher nur als Gerücht coursirende Nachricht von einem von Lord Palmerston vorgefaßten 6monatlichen Waffenstillstande ist, wie ich bestimmt erfahren habe, durchaus wahr. Was aber unglaublicher scheinen

könnte, ist, daß unsere Regierung darauf einzugehen geneigt wäre, wenn man sich nicht preussischerseits diesem Plane widersetzt hätte. Welche Interessen Preußen durch dieses Ablehnen im Auge gehabt haben mag, ist uns nicht klar, da es sich durch das Annehmen offenbar gegen die drohende Blokade für dies Jahr gesichert hätte. Einweilen wird also die Lage die bleiben, daß der jetzige Waffenstillstand fort dauern wird, bis er von einer Seite gekündigt wird. Unser Cabinet scheint sich jetzt mehr und mehr von dem englischen Einflusse loszumachen und sich entschiedener wie früher an Rußland und Oesterreich (?) zu stützen. Die Verhandlungen mit dem Auslande scheinen dadurch fortwährend verzögert zu werden, daß jede erhebliche Frage nicht dem Minister des Auswärtigen, sondern nur dem ganzen Staatsrathe zur Entscheidung anheimgegeben wird, und hier findet wieder die jetzt eingeschlagene Politik an den 2 nationalen Ministern Claußen und Madwig vielerlei Hindernisse. Der Reichstag zeigt sich, wie vorauszusehen war, der auswärtigen Politik gegenüber ziemlich indifferent und wird schwerlich auf diesem Wege eine Ministerkrisis herbeiführen. Das als Entwurf vorgelegte streng vormärzliche Preßgesetz findet allgemeine Mißbilligung und wird wahrscheinlich durchfallen. In Berlin soll man damit umgehen, das Darmstädterische Mitglied des Verwaltungsraths als Commissär zu den Herzogthümern zu schicken, um genaue Einsicht in die dortigen Zustände zu erlangen und vielleicht auch direct bei den Regierungen in Flensburg und Kiel einzuwirken. Hierauf scheint das Wahre an den Gerüchten von einer neueinzusetzenden gemeinsamen Regierung für beide Herzogthümer, wozu jedenfalls eine durchaus unmögliche Zustimmung in Kopenhagen nothwendig wäre, sich vor der Hand zu beschränken.

Kopenhagen, d. 8. Febr. In längerer Rede hat heute der Finanzminister dar, daß die Aufmachung des vorgelegten Budgets weder für den Krieg noch für den Frieden sei, sondern den Durchschnitt annehme. Sollte der Friede eintreten, so würde eine Ersparniß in den Ausgaben sich herausstellen, würde aber der Krieg beginnen, so würden bedeutende Vorlagen, für Eröffnung eines Credits gemacht werden.

Der Deutschen Reform wird aus **Kopenhagen vom 9. Febr.** geschrieben: Der Leibarzt des Königs, Dr. C. Lund, zeigt in einem Bulletin an, daß der König seit vier Tagen das Bett hüten muß, indem derselbe an einem Brustkatarrhübel leide; er hoffe jedoch, in einigen Tagen werde der König wieder genesen. — Es stellt sich nunmehr offiziell heraus, daß vor Beginn des Kriegs im März des Jahres 1848 sich in den dänischen Staatskassen 22,172,929 Rbthlr. befanden, in den schleswig-holsteinischen 2,020,838 Rbthlr., welcher sich die Häupter der Bewegung damals bemächtigten; im Ganzen hatten die Landeskassen demnach 24,193,767 Rbthlr. Man ersieht hieraus, daß das gewaltige Geschrei, welches damals von Dänemark über die Beschlagnahme der vorgefundenen Gelder in Schleswig-Holstein erhoben wurde, keineswegs gerechtfertigt war, da die Summe in der Wirklichkeit unerheblich zu nennen ist. — Sowohl in unsern Ministerkreisen als auch bei der Handelswelt herrscht nicht nur eine gewisse Niedergeschlagenheit, sondern eine ängstliche Spannung. Unsere Tagesorgane greifen jetzt mit Wuth England, Preußen und die Bundesgewalt an und gehen in ihrem Eifer soweit, daß sie über ganz loyale Persönlichkeiten herfallen.

Rußland und Polen.

Kalisch, d. 8. Febr. Hier eingelaufene Berichte aus Warschau theilen die sehr wahrscheinliche Nachricht mit, daß mit dem werdenden Frühjahr die Kaiser diese werdende Hauptstadt des südlichen Rußlands besuchen und daselbst seinen Auf-

enthalt nehmen wird. Das Petersburger Cabinet wird also wahrscheinlich abermals nach Warschau verlegt werden. Von einer Wiederholung der außerordentlichen diplomatischen Conferenzen, wie solche im verflossenen Jahre in Warschau stattgefunden und von welchen bereits die Zeitungen etwas zu voreilig Erwähnung gethan haben, verlautet jedoch bis zur Stunde noch nicht das Geringste. — Die Zeit, in welcher ein Theil der in Polen stehenden Truppen in Marsch gesetzt werden wird, ist nicht mehr fern, denn es geschehen in den westlichen Theilen des Königreichs hierzu bereits die Vorbereitungen, und alle Nachrichten bestätigen, daß diese Truppenbewegungen gegen die türkische Grenze hin geschehen werden. — Viele Soldaten werden im kommenden Frühjahr zur Herstellung der Dämme, welche die Weichsel durchbrochen hat, verwendet werden. Diese Dämme sind mit einem Kostenaufwande von 8 Mill. Silber-Rubel erbaut, gegenwärtig aber durch Ueberschwemmungen zum Theil vernichtet worden.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält: unter

- Nr. 3213. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber laufender Obligationen des braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 17. December 1849;
- „ 3214. den Allerhöchsten Erlass vom 7. Januar l. J., betreffend die Anwendung der dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Bergehen auf die Gemeinde-Chaussée von Hilden über polnische Mäze bis Bohnwinkel; ferner
- „ 3215. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber laufender danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. Januar l. J.;
- „ 3216. den Allerhöchsten Erlass vom 22. ejd., betreffend die Uebertragung der oberen Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staats-Ministeriums; dann
- „ 3217. die Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30. v. M.;
- „ 3218. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des westpreussischen Provinzialrechts. Vom 11. Februar d. J. ; und
- „ 3219. die Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. December 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12. d. M.

Zuletzt ist auch das 5te Stück der Gesetz-Sammlung erschienen, enthaltend unter

- Nr. 3220. das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. d. M. ; und
- „ 3221. das Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht. Vom 12. d. M.
- Berlin, den 15. Februar 1850.
Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 15. Februar.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
Pr. freiw. Anl.	5	106 ⁵ / ₈	—	Pomm. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	96	95 ¹ / ₂
St. Schuldsch.	3 ¹ / ₂	88 ¹ / ₄	87 ³ / ₄	R. = u. Nm. do.	3 ¹ / ₂	96 ¹ / ₂	96
Sech. Pr. = Sch.	—	104 ³ / ₄	—	Schlesische do.	3 ¹ / ₂	—	—
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. ga ^s	—	—	—
Schuldversch.	3 ¹ / ₂	—	—	rant. do.	3 ¹ / ₂	—	—
Brl. Stadtbl.	5	104 ³ / ₄	—	Pr. Pf. = A. = Sch.	—	95	—
do. do.	3 ¹ / ₂	—	—				
Wäpr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	92 ¹ / ₂	92	Friedrichsd'or	—	13 ⁷ / ₁₂	13 ¹ / ₁₂
Groß. Pos. do.	4	101 ³ / ₈	—	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 ¹ / ₂	91	—	5 #	—	12 ³ / ₄	12 ¹ / ₄
Wäpr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	—	—	Disconto	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	3f.	Berl. Hambg.	4 1/2	100 1/2 B.
Berl. Ansh. Lit. A. B.	4	do. II. Serie	4 1/2	98 B.
do. Hamb.	4	do. Potsd.-M.	4	93 3/4 B.
do. St.-Mar.	4	do. do.	5	102 B.
do. Potsd.-St.	4	do. do. Litt. D.	5	100 1/4 à 1/8 B.
Magd.-Hbf.	4	do. Stettiner	5	105 B.
do. Leipziger Halle-Thür.	4	Magd.-Leipz.	4	98 B.
Cöln-Mind.	3 1/2	Halle-Thür.	4 1/2	98 1/4 B.
do. Nachen	4	Cöln-Mind.	4 1/2	101 1/4 à 1/8 B.
Bonn-Cöln	5	do. do.	5	104 B.
Düss.-Elberf.	5	Rh. v. St. gar.	3 1/2	83 B.
Steele. Bohw.	4	d. I. Priorität	4	89 1/2 B.
Nischl.-Märk.	3 1/2	do. St. = Pr.	4	77 B.
do. Zwgbahn	4	Düss.-Elberf.	4	89 1/2 B.
Obshl. L. A.	3 1/2	Nischl.-Märk.	4	95 1/2 B.
do. Lit. B.	3 1/2	do. do.	5	104 1/4 B.
Cosel-Derb.	4	do. III. Serie	5	103 1/4 B.
Bresl.-Freib.	4	do. Zwgbahn	4 1/2	—
Kr.-Dberschl.	4	do. do.	5	—
Berg.-Märk.	4	Dberschl.	4	—
Starg. = Pof.	3 1/2	Kr.-Dberschl.	4	86 1/2 B.
Brieg-Neisse	4	Cosel-Derb.	5	—
Magd.-Wittb.	4	Steele. Bohw.	5	97 1/4 B.
Quitt. = B.	—	do. II. Serie	5	82 B.
Nach. = Rastr.	4	Bresl. = Freib.	4	—
Ausl. Act.	—	Berg.-Märk.	5	101 B.
Fr. = W. = Hdb.	4	Ausländische Stamm-Actien.	—	—
do. Priorit.	5	Riel-Alt. Sp.	5	—
Prioritäts-Actien.	—	Amst. = R. Fl.	4	—
Berl. = Anhalt	4	Mdlb. Thlr.	4	33 B.

Leipzig, den 15. Februar.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zins.	Angeboten.	Gesucht.
Königl. sächsische Staats-Papiere à 3% im 14. J. von 1000 u. 500 # kleinere	—	86	Sächs. do. do. à 4% Epz. = Dresd. = Eisenb. P. = Dbl. à 3 1/2%	—	100 1/4
à 4% do. do. v. 500 # do. do. von 500 u. 200 à 5%	—	97 1/4	Chemn. = R. = Eisenb. = Anl. à 10 # 4%	—	106 3/4
do. do. kleinere	—	105 1/2	K. v. r. St. = Schuld = schine à 3 1/2% in pr. Cour. pr. 100	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3% im 14. J. v. 1000 u. 500 # kleinere	—	91	K. f. östereich. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5% lauf. Zinsen à 1% im 103% im à 3% 14. J.	—	—
Act. d. ch. sächs. = bair. G. = E. bis Mich. 1855 à 4% v. 100 #	87 1/4	—	Pr. Frib'or à 5% idem auf 100	—	—
Königl. pr. Steuer = Credit = Kassensch. à 3% im 20. J. v. 1000 u. 500 # kleinere	—	86	And. ausl. Louisd'or à 5% nach geringem Ausmünzfuß auf 100	—	12 1/2
Leipz. Stadt = Obligationen à 3% im 14. J. v. 1000 u. 500 # kleinere	—	95	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	2 5/8
do. do. 4 1/2%	104	—	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2% von 500	—	90 1/2	Actien der W. B. pr. St. à 103%	—	—
von 100 u. 25 à 4% von 500 von 100 u. 25	—	100 1/4	Leipz. Bank = Actien à 250 # pr. 100	150 1/2	—
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3%	—	86	Epz. = Dresd. Eisenbahn = Act. à 100 # pr. 100	110	—
Sächs. do. do. à 3 1/2%	—	95	Sächs. = Schlef. do. pr. 100	95 1/2	—
			R. = Zitt. do. pr. 100	—	19 1/2
			Magd. = Leipz. Div. = Scheine do. pr. 100	219	—
			Chemn. = Rief. G. = A. à 100 # z. z. jinslos	25 1/2	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Seldr.)
Magdeburg, den 15. Februar. (Nach Wispehn.)

Weizen	36	41 1/2 #	Gerste	20	22 1/2 #
Roggen	—	—	Hafer	14 1/2	16 1/3 #

Berlin, den 15. Februar.

Weizen nach Qualität 50—54 #.
Roggen loco und schwimmend 26—28 #.
= pr. Frühjahr 26 # B. u. Br., 25 3/4 G.
= Mai/Juni 26 1/2 # B. u. Br., 26 1/4 G.
= Juni/Juli 27 1/4 # Br., 27 B. u. G.
Gerste, große loco 22—24 #.
= kleine 19—21 #.
Hafer loco nach Qualität 16—18 #.
= pr. Frühjahr 50 Pfd. 16 # Br.
Erbsen, Kochwaare 32—40 #.
= Futterwaare 29—32 #.
Rübel loco 13 1/2 # Br., 1/3 B., flüssiges 13 1/2 B.
= pr. Februar 13 1/2 # Br., 3/8 u. 5/16 B., 3/8 G.
= Februar/März 13 1/2 # Br., 12 1/2 à 13 1/2 B.
= März/April 12 3/4 # Br., 2/3 B., 5/8 G.
= April/Mai 12 5/8 # B. u. Br., 12 7/12 G.
= Mai/Juni 12 1/2 # Br., 12 5/12 G.
Leinöl loco 11 3/8 # B.
= pr. März/April 11 7/12 # Br.
= pr. April/Mai 11 1/2 # Br., 11 1/4 G.
Mohnöl 15 1/2 #.
Palmöl 12 2/3 à 12 3/4 #.
Hanföl 14 #.
Süßes = Thran 12 1/2 à 12 3/4 #.
Spiritus loco ohne Faß 13 3/4 # verk. u. Br.
= mit Faß 13 3/4 # Br., 13 1/2 G.
= Februar/März 13 3/4 # Br., 13 1/2 G.
= März/April 14 # Br., 13 3/4 G.
= April/Mai 14 1/12 # Br., 14 verk.
= Mai/Juni 14 1/3 # B. u. Br., 1 4 G.
= Juni/Juli 15 # Br., 14 5/8 G.
= Juli/August 15 1/3 # Br., 15 1/4 G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 15. Februar Abends 5 Uhr am Unterpegel 9 Fuß 9 Zoll.
am 16. Februar Morgens 7 Uhr am Unterpegel 9 Fuß 7 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 15. bis 16. Februar.

Im Kronprinzen: Die Hrn. Kauf. Reuter u. Elinghaus a. Barzen, Gernsheim a. Worms, Duve a. Braunschweig, Schmidt a. Magdeburg, Schuhmacher a. Berlin, Hr. Bergath v. Kummer a. Dürrenberg. Hr. Geh. Rath Krabbe a. Altenburg.
Stadt Zürich: Die Hrn. Kauf. Wiesenheim a. Glauchau, Anderson a. Brighon. Hr. Partik. Gelhorn a. Calbe. Hr. Dekon. v. Trebra m. Gem. a. Wolferode. Die Hrn. Banstr. Kancely u. Wachsmann a. Kassel. Die Hrn. Partik. Wilson a. London, Thom. Walker u. Jackson a. Liverpool.
Goldnen Ring: Hr. Rechts-Anwalt Seeligmüller a. Cönnern. Hr. Amtm. Pfaff a. Reinsdorf. Hr. Gutbes. Schütte a. Rosenfeld. Die Hrn. Kauf. Schwarz a. Magdeburg, Grote a. Bremen. Hr. Dr. Ebel a. Werben.
Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Brock a. Jersnis, Reinhardt a. Leipzig, Widdendorf a. Lohne. Hr. Rittergutsbes. v. Gilsa a. Bromberg. Hr. Partik. Kalisky a. Posen. Hr. Lehrer Schiefer a. Berlin.
Goldnen Löwen: Hr. Maler Eck a. Magdeburg. Hr. Dr. Fischer a. Tennstedt. Hr. Maschinenbaumstr. Hoppe a. Berlin. Hr. Conducteur Bester a. Merseburg. Hr. Stud. Reischel a. Dresden.
Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Stangebein a. Dresden, Mühlmann a. Frankfurt, Hammer a. Leipzig, Geißler a. Berlin. Hr. Fabrikherr Anderten a. Chemnis. Hr. Partik. v. Wachsmann a. Dresden.
Schwarzen Bär: Hr. Tuchfabrik. Arendt a. Raguhn. Hr. Kaufm. Dittmann a. Reidewitz. Hr. Gesäftsm. Dietrich a. Hürstedt.
Goldne Kugel: Hr. Fabrik. Heber a. Hamburg. Hr. Gutbes. Malzner a. Posen. Hr. Oberfaktor Köhrborn a. Erfurt. Die Hrn. Kauf. Salmann a. Nürnberg, Schrötter a. Magdeburg.
Zur Eisenbahn: Hr. Stadtr. Lenke, Hr. Ingen. Meier, Hr. Rent. Boffard, Hr. Fabrik. Noack u. Hr. Kaufm. Samson a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Halberstadt a. Dfenbach, Koch a. Mannheim. Die Hrn. Stud. Franke u. Hesse a. Zwickau.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 7 der Instruction vom 13. April 1825 bringe ich hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Bewohner des Saalkreises, daß das diesjährige Kreis-Revisions-Geschäft

den 4. März in der Krone zu Cönnern und

den 5., 6. u. 7. März d. J. in der Weintraube zu Siebichenstein, jedes Mal von früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr an, Statt haben wird, und dabei alle diejenigen Mannschaften zur Vorstellung kommen müssen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1826 bis letzten December 1830 geboren wurden, ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, oder eine definitive Entscheidung noch nicht erhalten haben und im Saalkreise sich aufhalten.

Demnach fordere ich alle in dem vorbezeichneten Zeitraume geborne inländische männliche Individuen, die entweder im Saalkreise ihren festen Wohnsitz haben, oder in demselben gegenwärtig als Gesinde, Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge oder sonst vorübergehend sich aufhalten, hiermit auf, sich, insofern es nicht schon geschehen sein sollte, sofort bei ihrer Wohnortsbehörde und zwar, wenn sie im Saalkreise nicht geboren sind, unter Vorzeigung ihrer Taufscheine, oder der, über ihre frühere, anderswo erfolgte Gestellung sprechende Papiere zu melden, um in die treffenden Listen eingetragen zu werden, und den Ort und Tag, an welchem sie sich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen haben, zu erfahren.

Jeder, welcher diese sofortige Meldung und demnächst die Gestellung an einem der obenbenannten Orte und Tage unterläßt, hat die daraus für ihn entspringenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben und namentlich zu erwarten, daß er ohne alle Rücksicht auf etwaige Reklamation wegen häuslicher Verhältnisse eingestellt werden wird, wenn er diensttauglich befunden werden sollte.

Sämmtliche Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung in ihren Ortschaften zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen und darauf streng zu halten, daß kein in andern Kreisen geborner, zur Zeit im Orte sich aufhaltender Militairpflichtiger sich der Revision unter dem Vorwande, sich bei seinem Geburtsorte stellen zu wollen, oder bereits gestellt zu haben, entziehe; indem nach den bestehenden Bestimmungen jeder Militairpflichtige sich in dem Kreise, wo er sich

zur Zeit der Revision aufhält, keinesweges aber an seinem, außerhalb des Kreises belegenen Geburtsorte zu stellen hat.

Zugleich mache ich die Ortsbehörden wiederholt darauf aufmerksam, daß Reklamationen auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse, wenn sie nicht rechtzeitig der Kreis-Ersatz-Kommission vorgebracht werden, späterhin zurückgewiesen werden müssen, daß sie daher gewissenhaft dafür zu sorgen haben, daß dringende Reklamationen sofort gefertigt und mir zur Prüfung zeitig noch vor der Revision, jedenfalls aber bei der Revision übergeben werden, und daß für solche junge Mannschaften, die schon bei der letzten Revision zurückgestellt worden sind, von neuem Reklamationen zu fertigen und vorzulegen sind.

Halle, den 14. Februar 1850.

Der Landrath des Saalkreises.

J. U.:

Der Kreis-Secretair
Barth.

Zur 6jährigen Verpachtung:

- 1) der in Burgliebenauer Flur belegenen sogenannten Osterwiesen, von circa 46 Morgen Fläche, welche in 9 einzelnen Parzellen von 4—6 Morgen ausgeteilt werden wird;
- 2) der in Döllnitzer Flur belegenen sogenannten Geleits-Einnehmerwiese, von etwa 6 Morgen;
- 3) der in Collenbeyer Flur belegenen Heuschnecken-Wiese, von 3 Morgen 64 Ruthen;
- 4) der in Wegwitzer Flur belegenen Wiese von etwa 36 Morgen, in 7 Parzellen von 4—6 Morgen Fläche,

auf die Jahre 1850 bis incl. 1855, ist ein öffentlicher Bietungs-Termin auf Sonnabend den 9. März d. J. von

Vormittags 9 Uhr an

im hiesigen Rentamts-Locale anberaumt, wozu Pachtgeneigte hiermit eingeladen werden. Bedingungen zur Verpachtung werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch zuvor schon im Rentamts-Bureau hier eingesehen werden.

Merseburg, den 15. Februar 1850.
Königl. Domainen-Rentamt.

Eine fast noch neue Orgel mit sechs klingenden Stimmen, im Kammerton gestimmt, wovon fünf Stimmen im Manual mit zwei achtfüßigen, und eine Stimme im Pedal (Subbaß) sich befinden, welche eine nicht zu große Landkirche mit ihrem Ton sehr gut ausfüllen würde, steht billig zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt der Lehrer Diege.

Bitterfeld, den 12. Febr. 1850.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des im November vorigen Jahres hier verstorbenen Frachtsfuhrmanns Johann Gottfried Benjamin Urlau gehörigen Mobilien, an Betten, Wäsche, Haus- und Wirtschaftsgeschäften, fünf in gutem Stande befindliche Frachtwagen, so wie eine bedeutende Partie Ketten, Geschirre und sonstige Effekten, sollen

Dienstag den fünften März d. J. und folgende Tage von früh 9 Uhr an, im Urlau'schen Hause auf dem Sitzplane, meistbietend gegen alsbaldige baare Bezahlung verkauft werden, wozu man Kauflustige hierdurch einladet.

Jena, am 5. Januar 1850.

Großherzogl. sächs. Stadtgericht
daselbst.

Die Herstellung der Kirche zu Bebiß soll dem Mindestfordernden übertragen werden, und die Verdingung Sonnabend den 23. d. M. früh 11 Uhr in meinem Geschäftszimmer erfolgen. Dies Unternehmungslustigen zur Nachricht.

Halle, den 14. Februar 1850.

Der Bau-Inspector
Schulze.

Zwei Mädchen, von 18—24 Jahren, aus anständiger Familie, suchen eine für sie passende Stellung. Dieselben sind in feinen weiblichen Handarbeiten geübt und würden die Stelle als Gehülfin einer Hausfrau oder auch in einem Verkaufsgeschäft annehmen. Sie sehen dabei weniger auf hohen Gehalt als auf gute Behandlung. Gütige Anfragen bittet man in der großen Ulrichsstraße Nr. 74 bei Herrn Salomo abzugeben.

Ein gutes Clavier ist billig zu verkaufen Hallgasse Nr. 808, zwei Treppen.

Stark schäumendes holländisches Scheuerpulver

in Packeten von $\frac{1}{2}$ lb à $1\frac{1}{2}$ lb.
Das vorzüglichste und wohlfeilste Präparat zum Scheuern von Zimmern, hölzernen Gefäßen u. empfiehlt allen Hausfrauen **C. Haring**, Nr. 200.

Verkauf. Ein gemästetes Schwein wird in Ballendorf auf der Pfarre verkauft.

Fr. Lange, geprüfter und selbst an Brüchen leidender Bandagist, gr. Ulrichsstr. Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Die Strohhut-Fabrik und Bleiche von Henriette Fürstenberg geb. Cohn, gr. Ulrichsstr. Nr. 80, Ecke der gr. Steinstr., im Hause des Hrn. Banquier Lehmann, früher am Markt im Hause des Herrn Steckner,

erlaubt sich allen hiesigen und auswärtigen Damen anzuzeigen, daß ihre Strohhutwäsche und Bleiche am 15. d. M. ihren Anfang nimmt und wollen die geehrten Damen, welche ihre Hüte zur Mitte März zurück haben wollen, dieselben zur ersten Wäsche besorgen. Alle Strohhüte, sie mögen einen Namen haben wie sie wollen, werden gewaschen, gebleicht und nach neuester Façon umgearbeitet, wovon Pariser Modelle fortwährend zur Ansicht bereit liegen gr. Ulrichstraße Nr. 80, Ecke der gr. Steinstr., im Hause des Hrn. Banquier Lehmann.

Bei Pfeffer (Schwetschke'sche Sort.-Buch.) in Halle und in den unterzeichneten Buchhandlungen ist zu haben:

Als sehr brauchbar ist zu empfehlen die 12te verbesserte, 6000 Exemplare starke Auflage von:

W. G. Campe,

gemeinnütziger Briefsteller

für alle Fälle des menschlichen Lebens, mit Angabe der Titulaturen und den bewährtesten Regeln, Briefe zu schreiben.

Zwölfte Auflage. Preis 15 Sgr.

Dieser ausgezeichnete Briefsteller enthält 180 vorzügliche Briefmuster zur Nachahmung und Bildung, wie auch 100 Formulare zur zweckmäßigen Abfassung 1) von Eingaben, Gesuchen und Klageschriften an Behörden, 2) Kauf-, Mieth-, Pacht-, Bau-, Lehrcontracten, 3) Erbverträgen, Testamenten, Schuldverschreibungen, 4) Quittungen, Vollmachten, 5) Anweisungen, Wechselfn, 6) Attesten, Anzeigen und Rechnungen über gelieferte Waaren. — Ueber 12000 Exemplare wurden bereits davon abgesetzt.

Auch bei Garcke in Merseburg — Reichardt in Eisleben — Reichclam in Leipzig — Wienbrack in Torgau — und bei Aue in Dessau zu haben.

Montag den 18. d. M. Abends 7 Uhr in meiner Wohnung (fl. Klausstr. Nr. 927)

Probe zum Ostermorgen von Neukomm,

wozu ich außer den geehrten Damen und Herren, welche mitzuwirken versprochen, sämtliche Mitglieder meines Gesangvereins ergebensst einlade. U. Schiborr.

Erklärung.

Herr Professor Duncker sagt in der Ansprache an seine Wähler für Erfurt in Nr. 35 des „Hallischen Couriers“, „Die Demokratie will die Einigung (Preussens mit Deutschland) verhindern, indem sie sich von den Wahlen fern hielt.“ Daß den Männern Halle's, welche an den Prinzipien einer gesunden Demokratie auch jetzt noch fest halten, für ihre Nichtbetheiligung an der Wahl nach Erfurt hier ohne Weiteres ein Beweggrund untergeschoben wird, der ihnen durchaus fern liegt, beweist die einfache Hinweisung auf §. 12 der Statuten des deutschen Vereins (früher Wahlverein), so wie die Erinnerung an die in mehrfachen Adressen an Se. Majestät den König und an das Frankfurter Parlament, zu Händen des Herrn Prof. Duncker, ausgesprochenen Wünsche und Grundsätze. Diese werden wir nie verläugnen, wenn auch Andere, welche früher ihre Uebereinstimmung damit erklärt haben, inzwischen anderer Meinung geworden sind.

Der deutsche Verein.

Eine Stellmacher Werkstatt, die einzige im Dorfe, nebst sämtlichem Handwerkszeug, ist von jetzt an zu verpachten und den 1. April zu beziehen. Das Nähere ist zu erfahren bei der Wittwe Koch in Nietleben.

Zu den Dioramen, welche nur noch kurze Zeit im goldenen Pflug aufgestellt bleiben, ist das Entrée 2 1/2 Sgr und für Kinder die Hälfte.

Halle, d. 4. Februar 1850.
A. Herbst, Maler.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Verloren. Ein blanklederner Ueber Schuh von der Nietleber Chaussee bis zur Rannischen Straße hier. Dem ehrlichen Finder eine angemessene Belohnung Rannische Straße Nr. 535 parterre.

Bei Ferdinand Sechtling in Leipzig ist so eben erschienen und in Halle in G. C. Knapps Sort.-Buch. (Schroedel & Simon), in Cönnern bei A. Lössler zu haben:

Vollständiges politisches Taschenwörterbuch. Ein Handbuch

zur leichten Verständigung der Politik, der Staatswissenschaften u. Rechtsurkunden, sowie überhaupt eine ausführliche Erklärung aller politischen und socialen Fragen, constitutionellen und staatsrechtlichen Begriffe, Ausdrücke, Parteinamen und Fremdwörter von

V. F. L. Hoffmann.

Elegant broch. 15 Bog. stark. Preis 12 Sgr.

Stadttheater in Halle.

34. Vorst. im Pr.-Ab.

Sonntag den 17. Februar:

Gustav Adolph in München, dramatisches Gemälde in 5 Akten und einem Vorspiel: „Die Verlobten“ von Bahrot.

* „Gustav Adolph“ Herr Kramer von Wien als Gast.

35. Vorst. im Pr.-Ab.

Montag den 18. Februar:

Gaspiel des Fräul. Kramer von Wien und des Herrn Ferd. Resmüller von den Theatern in Hamburg:

Die Zillertalser,

Liederspiel in 1 Akt nebst Musik von Ferd. Resmüller. Vorher: „Erziehungsergebnisse“, Lustspiel in 3 Akten von Blum.

††† „Silberfranzel“ Herr Resmüller.
* * „Margarethe“ Fräul. Kramer.

Deutschland.

Berlin, d. 15. Febr. Das in Nr. 5 der Gesetz-Sammlung enthaltene Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird; 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachmannschaften, berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2, Nr. 1. Wenn in dem Falle des §. 2, Nr. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist oder Grund zu der Beforgnis vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergreifene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unperzöglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständnis zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgeteilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die in §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugnis oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf die Fälle einer Feuer- oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung

eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, insgleichen die verfolgende oder zugezogene Wachmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Hausfuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zugiehung des Angeeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Hausfuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.) findet keine Anwendung: 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Strafkenntnis unter Polizei-Aufsicht gestellt sind; 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungs-Orte von Verbrechern, als Niederlagen von verbrecherisch erworbenen Sachen oder als Aufenthaltsorte lüderlicher Frauenzimmer bekannt sind; 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Bögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die dafelbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Strafkenntnis nicht stattgefunden hat, sind Hausfuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11, Nr. 2 §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswochentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind. Die Befugnis zu nächtlichen Hausfuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums. Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizei-Behörde auch unterragt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlen. oder Gefängnisstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen. Die vorstehenden Bestimmungen finden, so weit dieselben wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gegengez.) Graf von Brandenburg, von Ledenberg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz.

Berlin, d. 15. Febr. Die erste Kammer trat 1) dem Berichte des Gesamtvorstandes, ihre Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung eines Blattes, worin die Kammer geschmäht worden ist, zu versagen, bei, obschon der Abgeordnete Graf York auf gerichtliche Bestrafung drang, damit „das Ansehen der Kammer aufrecht erhalten“ werde. 2) Der Abgeordnete von Vincke hatte den Antrag gestellt, an Orten, wo sich keine königlichen Richter oder Gerichte befänden, sollten Gemeindegereichte eingesetzt werden, damit „die Lücke ausgefüllt würde, welche zwischen der neuen Gemeindeordnung und der Justizverfassung notorisch bestehe.“ Eine Kommission statete darüber ihren Bericht ab und trug darauf an, daß der Antrag des Abg. Vincke den Ministerien des Innern und der Justiz zur Berücksichtigung und eventuellen Vorlage eines Gesetzentwurfs

überwiesen würde. Die Kammer erhob diesen Antrag zum Beschluß. 3) Der Bericht der Kommission über den Gesekentwurf, die auf Mühlengrundstücken haltenden Reallasten betreffend, gab zu kurzen, aber resultatlosen Debatten Anlaß und der Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen war, erhielt mit nur wenigen unwesentlichen Abänderungen die Zustimmung der Versammlung.

Die zweite Kammer diskutirte die Gemeindeordnung bis zum Schluß derselben; sie erklärte sich in der Regel für die Anträge ihrer Kommission, und es war nur die äußerste Rechte, welche einige Plänkelleien, z. B. gegen das Prinzip der Freizügigkeit, versuchte, aber damit scheiterte. Nach Beendigung der Berathung über das Gemeindegesetz wurden die Aenderungen geprüft, welche die erste Kammer mit dem Gesekentwurf über Ablösung der Reallasten vorgenommen hatte. Die zweite Kammer trat, mit Ausnahme von zwei Fällen, den Beschlüssen der ersten bei.

Kunst-Nachricht.

Bei unserem Stadttheater ist von Neuem ein Gast eingetroffen, auf dem noch speziell aufmerksam zu machen wir für unsere Pflicht halten. — Außerdem nämlich, daß Herr Mesmüller als trefflicher Darsteller im komischen Fach überall, besonders in Leipzig sich ausgezeichnet hat, ist er auch selbst productiver Schriftsteller. In seinen „Zillerthalern“, welche den Montag hier zur Aufführung kommen, wird das Publikum ein sehr gemüthliches Genrebild kennen lernen, das besonders durch seine volksthümlichen und nationalen Melodien warm zum Herzen spricht. Möge ein zahlreicher Besuch dem Gast ein großes Publikum zuführen; es als ein dankbares wieder scheiden zu lassen, wird seine angenehme Sorge sein. Herr Director Bredow giebt durch Herbeiziehung dieses Gastes einen neuen Beweis von dem ausdauernden Bemühen, seinem Publikum nach allen Seiten hin zu genügen, diesem einen neuen Anlaß, jenem Bemühen mit Anerkennung entgegenzukommen. F.

Bekanntmachungen.

Holz-Auction

in der Oberförsterei Böckeritz.

Es sollen

1) im Unterforste Greppin, Forstort Pfählermark,

circa:

- 4 Stück Birken,
- 10 = melirte und weiche Scheitklastern,
- 8 weiche Knüppelklastern,
- 100 melirte u. weiche Reisklastern, und
- 4 Schock Dornen,

Donnerstag den 21. d. M. Vormittags 11 Uhr am Aechtstückenwege, nweit des Forsthauses Pfählermark;

und
2) im Unterforste Stackendorff

circa:

- 340 kieferne Baustämme,
- 120 = Reisklastern,
- 3 melirte (erlene) Knüppelklastern, und
- 70 = Reisklastern,

Freitag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr am Häuschen im Stackendorfer Busche

meißbietend verkauft werden.

Kaufslustige werden hierzu eingeladen, mit dem Bemerkten, daß sogleich nach dem Schlusse der ad 2 genannten Versteigerung die daselbst erstandenen Hölzer im Häuschen bezahlt werden können, so wie daß die betreffenden Förster angewiesen sind, das zum Ausgebote kommende Holz in den 3 letzten Tagen vorher denjenigen, welche es wünschen, vorzuzeigen.

Böckeritz, den 11. Februar 1850.

Königl. Oberförsterei.

Mittwoch den 20. März Bürgerversammlung in Wettin bei Gruneberg.

Ein starker, reell gebauter zweispänniger Rollwagen wird zu kaufen gesucht von
Carl Räumann.

Frisch empfang: feinste holl. Seringe, in Schocken und einzeln auffallend billig, sehr schöne Neunaugen, große Citronen, feinste Brab. Sardellen stets frisch bei
Louis Böttger in Wettin.

Eine Laden-Wamsell, die schon im Material-Waaren-Geschäft längere Zeit gearbeitet, findet zum 1. März oder längstens zu Ostern in einem ähnlichen Geschäft eine gut bezahlte Stellung, wenn sie ihre Brauchbarkeit, Ehrlichkeit und Moralität gehörig nachweisen kann. Das Nähere bei Frau Kupfer in Merseburg.

Ein tüchtiges Mädchen, welches schon längere Zeit dem Laden und Gastwirthschaft vorgestanden, sucht sogleich eine Stelle durch Frau Möbius, Erdel Nr. 782.

Am Freitag den 15. d. M. haben sich zwei braune Hühnerhunde, eine alte Hündin und ein junger Hund, verlaufen; dem Wiederbringer dieser Hunde sichert eine angemessene Belohnung zu
Harsleben.
Koeckern bei Zörbig.

Wohnungs-Gesuch.

In freundlicher Gegend der Stadt wird für Ostern oder Johanni d. J. eine Bel-Stube, bestehend aus circa 4 Stuben nebst Zubehör, zum ohngefähren Preise von 100 Rth zu miethen gesucht. Gefällige Offerten bei Herrn Zumppe im „goldenen Herz“ vor dem Klausthor.

Einen Lehrling sucht sogleich oder zu Ostern Tempel, Schuhmachermeister, Barfüßerstraße Nr. 121.

Die Gärtnerstelle in Glesien ist besetzt.

Eine gesunde Amme von auswärts sucht sobald als möglich einen Dienst. Das Nähere alter Markt Nr. 544, eine Treppe hoch.

Ein Kellner fürs Billard wird gesucht „Stadt Hamburg.“

Handlungs-Commis verschiedener Branchen finden Plazement durch das merkantile Agentur-Bureau, Kochstraße Nr. 55 in Berlin.

Bekanntmachung.

Beredelte Aepfel-, Birnen- und Süßkirschbäume, Zwergbäume, Pflaumen- und Sauerkirschbäume, 7-8 Fuß hohe Kastanien, 3jährige Eschen und Spargelpflanzen sind zu haben bei dem Gärtner Worg in Sagisdorf bei Halle.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 2 Uhr entschlief nach jahrelangen schweren Leiden in ihrem 76. Lebensjahre meine mir unvergessliche gute Mutter, Frau Rosine Hempel geb. Reidel. Sie folgt dem erst vor 16 Wochen vorangegangenen Vater. Diese traurige Nachricht zeigt theilnehmenden Verwandten und Freunden ergebenst an die tiefbetrübte Tochter
Marie Hempel.
Halle, d. 16. Februar 1850.